

1. October 1414 brach er selbst von Bologna auf und langte am 27. October in Kreuzlingen bei Konstanz an. Am folgenden Tage hielt er feierlichen Einzug in die Stadt und ließ am 1. November im Hochamt ein Edict verkündigen, des Inhalts, daß er unter dem Beirath der Cardinäle ein allgemeines Concil nach Konstanz als Fortsetzung der Bispaner Synode berufen habe. Die eigentliche Eröffnung des Concils geschah am 5. November 1414. Schon am 12. November hielten die in Konstanz anwesenden Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes unter sich eine Versammlung ab und setzten eine Denkschrift auf, worin sie zunächst verlangten, daß auf dem Concil jeder, der über Union oder Reformation sprechen wolle, Gehör finden müsse. Sodann stellten sie den Satz auf, das Unionswerk dürfe nur unter Anerkennung des Concils von Pisa vor sich gehen. Danach war also Johannes XXIII. der allein rechtmäßige Papst, und den beiden Andern gegenüber hatte das Concil bann nur noch die Aufgabe, der in Pisa ausgesprochenen Absetzung Geltung zu verschaffen, indem man sie entweder zur Cession veranlaßte oder ihre Obedienzen ihnen abwendig machte. Am 16. November wurde die 1. allgemeine Sitzung in der Cathedrale gehalten. Bald nachher kam der Cardinal Johannes Dominici, genannt von Ragusa, als Bevollmächtigter Gregors XII. vor Konstanz an und ersuchte die kaiserlichen Gesandten und den Magistrat der Stadt um eine Wohnung. Man wies ihm das Augustinerkloster an; sofort bezog Ragusa diese Wohnung und ließ über derselben das päpstliche Wappen Gregors anbringen. Selbstredend konnte Johannes XXIII. dieses nicht zugeben, und hierin mußte von Rechts wegen auch das Concil ihm beistimmen, da dasselbe ihn als den allein rechtmäßigen Papst anerkannte. Allein in der Generalcongregation vom 20. November machte sich zum ersten Mal eine abweichende Strömung bemerkbar, indem Manche aus praktischen Gründen diesen principiellen Standpunkt verließen, um nur das Unionswerk zu befördern. So kam durch Stimmenmehrheit der scheinbar vermittelnde Beschluß zu Stande, Gregor dürfe erst dann sein Wappen aufstellen, wenn er persönlich anwesend sei. Das in der Nacht heruntergerissene Wappen blieb nun allerdings beseitigt; aber in der That hatte doch Gregor einen Sieg errungen; denn das Concil war von seiner bisherigen Basis, den Bispaner Beschlüssen, abgedrängt und zu einer Entscheidung gebracht worden, welche in ihren Folgerungen die Anerkennung der Gleichberechtigung Gregors XII. mit Johannes XXIII. enthielt. Diese hier zum ersten Mal zu Tage getretene Anschauung erhielt in der Folge eine immer deutlichere Ausprägung. Zwar legten die italienischen Prälaten die entgegenge setzte Auffassung noch einmal in mehreren Schriftstücken dar. Man müsse, so meinten sie, in Konstanz zu allererst das Pisanum bestätigen; mit den Gegenpäpsten dürfe

überhaupt nicht mehr verhandelt werden, da nun ja zu einem Concil versammelt sei, welches, wie Johannes XXIII. berufen, diesen allein als rechtmäßig anerkenne; der Papst aber müsse verpflichtet werden, die Unterwerfung seiner Segner binnen Jahresfrist entweder durch Unterhandlungen oder, wenn diese nicht zum Ziele führten, durch Gewalt zu bewirken. Die Konstanzter Versammlung ließ also durch ihren Einfluß Johannes XXIII. die Machtmittel zur Niederwerfung seiner Segner verschaffen. Gerade diese Forderung, der man sich doch auf dem Bispaner Standpunkte nicht entziehen konnte, schreckte Viele zurück, und die Gegenpartei an deren Spitze von jetzt an Pierre d'Alilly (s. d. Art. Alilly) erscheint, suchte dieselbe, so gut es ging abzulehnen. Auch ihm war das Pisanum noch immer die Grundlage der Konstanzter Versammlung; allein letztere sei doch nicht bloß durch den Pisaner Papst, sondern auch durch den römischen König in seiner Eigenschaft als advocatus ecclesiae abgerufen worden; daher könnten die Gegenpäpste, ohne sich etwas zu vergeben, mit Konstanz in Unterhandlung treten; ebenso könne auch das Concil trotz der in Pisa über jene ausgesprochenen Absetzung doch noch mit ihnen verhandeln. Das Pisaner Bescheidene binde Konstanz nicht; denn auch allgemeine Concilien könnten irren und müßten in diesem Falle durch nachfolgende Concilien verbessert werden. Um also der Folgerichtigkeit der gegnerischen Standpunkte zu entgehen, ließ sich d'Alilly sogar zu dogmatisch bedenklichen Aufstellungen hinreißen.

Am 24. December kam Kaiser Sigismund zu Konstanz an, und er und d'Alilly setzten am 4. Januar 1415 gegen die Partei Johannes' XXIII. den Beschluß durch, daß die erwarteten Gesandten Gregors und Benedicts wie päpstliche Legaten empfangen werden sollten. Die Legaten Benedicts erschienen zugleich mit den Gesandten des Königs von Aragonien am 12. Januar vor der Synode; konnten aber keine andere Erklärung abgeben, als daß ihre Herren, der Papst und der König, bereit seien, in Nizza mit dem Kaiser eine Unterredung im Betreff der Union zu halten. Die Gesandten Gregors, welche zehn Tage später eintrafen, boten dem Kaiser Resignation an für den Fall, daß auch die beiden Andern abdankten würden. Zugleich aber erklärten die in Konstanz anwesenden Anhänger dieses Papstes sich bereit, an der Synode theilzunehmen, in deren eventuelle Beschlüsse zur Hebung des Schismas anzuerkennen, wenn Johannes XXIII. nicht präsidire und überhaupt über das Concil keine Jurisdiction ausübe. Dieses bedeutete offenbar nichts Geringeres, als eine vollständige Verleugung des Charakters der Konstanzter Versammlung bis dahin eine Synode der Obedienz Johannes' XXIII., fing sie jetzt an, wirklich eine Präsenzsynode der ganzen Kirche zu werden. Es ist nur noch der später auch erfolgte Hingehen der Anhänger Benedicts. Eine notwendige Bedingung dieser Veränderung war, daß man man auch die